



Riemenstaldnerbach, UR / SZ

Vereinbarung

zwischen

Bezirk Schwyz

Vertreten durch:

**Bezirksrat
Postfach 60
6431 Schwyz**

und

Kanton Uri

Vertreten durch:

**Baudirektion Uri
Klausenstrasse 2
6460 Altdorf**

betreffend

der Kontrolle und dem Unterhalt des Riemenstaldnerbaches sowie der Kostentragung.

Ausgangslage

Das Konkordat vom 1. Januar 1991 regelt die Massnahmen zur Sicherung des Riemenstaldnerbaches zwischen den Kantonen Schwyz und Uri. Im Kanton Schwyz obliegt die Hoheit über die Gewässer beim Bezirk Schwyz. Im Kanton Uri obliegt der Gewässerunterhalt beim Kanton Uri.

Auszug aus dem Konkordat

- Art. 13 Unterhalt der Anlagen:
Die Regierungen der Konkordatskantone sorgen dafür, dass die nach ihrem jeweiligen kantonalen Recht zum Unterhalt der Anlagen Verpflichteten eine Vereinbarung über die Kontrolle und den Unterhalt der Bauwerke sowie über die Kostentragung abschliessen.

I. Zweck und Gegenstand

Artikel 1 Zweck

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam den Riemenstaldnerbach mit seinen Bauwerken zu kontrollieren und zu unterhalten, um damit deren Funktion und Sicherheit zu gewährleisten sowie hierfür die Kosten zu tragen.

Als Bestandteil dieser Vereinbarung gelten der betriebliche Unterhalt mit Massnahmen und Arbeiten, die für die Sicherheit und Betriebsbereitschaft des Objekts notwendig sind wie Reinigung, Grünpflege sowie kleinere Reparaturen sowie der projektfreie bauliche Unterhalt mit Massnahmen und Arbeiten, die der Erhaltung des Objekts und seiner technischen Einrichtungen dienen und ohne umfangreichen Planungsaufwand mit beschränkten finanziellen Mitteln umgesetzt werden können.

Nicht als Bestandteil dieser Vereinbarung gelten Erneuerungen und der projektgestützte bauliche Unterhalt.

Mit dieser Vereinbarung wird der gesamte Gewässerunterhalt am Riemenstaldnerbach, Abschnitt Höchi (SZ) bis Urnersee (UR) geregelt (siehe auch Planbeilage Abgrenzung Unterhaltsabschnitte).

Artikel 2 **Gegenstand**

2.1 Zum Gewässer- und Bauwerksunterhalt gehören

- a) regelmässige oder ereignisbezogene Kontrollgänge
- b) die Überwachung der Geschiebeauflandung im Geschiebesammler am Delta des Riemenstaldnerbachs (jährlich oder nach einem Ereignis)
- c) das nötige Ausräumen oder Ausbaggern des Bachlaufes und des Geschiebesammlers am Delta des Riemenstaldnerbachs

- d) das Schneiden des Uferbewuchses
- e) das Zerkleinern von Totholz und falls nötig deren Beseitigung
- f) Kontroll- und Verschiebungsmessungen
- g) Wiederherstellungsarbeiten und Ausbesserungen, die den Hochwasserschutz im Unterlauf erhalten
- i) die Erhaltung der bestehenden Bauwerke

2.2 Die Vereinbarung umfasst nicht

- a) die Strasse Sisikon - Riemenstalden mit ihren Kunstbauten
- b) die Anschlüsse (Strassen und Wege) in den Kanton Uri in den Gebieten Schwandli und Höll.
- c) Weitere Anlagen ausserhalb des Hauptgerinnes, welche mit Unterstützungsbeiträgen des Konkordates erstellt wurden.

II. Organisation

Artikel 3 **Zuständigkeiten**

3.1 Für den Unterhalt und die Kontrollen am Riemenstaldnerbach zeichnen sich die Baukommission des Bezirks Schwyz und das Amt für Tiefbau des Kantons Uri verantwortlich.

3.2 Die Federführung für den Unterhalt liegt beim Amt für Tiefbau des Kantons Uri.

Artikel 4 **Aufgaben**

- 4.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind zu vertreten
- 4.2 Die Dringlichkeit der einzelnen Arbeiten sind festzulegen und die erforderlichen Arbeiten anzuordnen.
- 4.3 Jährlich ist ein Budget für den betrieblichen und projektfreien baulichen (ordentlichen) Unterhalt zu erstellen.

Artikel 5 **Vorgehen bei Unterhaltsarbeiten**

- 5.1 Vor Auftragserteilung für Unterhaltsarbeiten ist eine Ortsbegehung zwischen der Baukommission des Bezirks Schwyz und dem Amt für Tiefbau des Kantons Uri durchzuführen.
- 5.2 Im Begehungsprotokoll wird
 - a) das Ereignis
 - b) die Dringlichkeit
 - c) die Unterhaltsarbeiten und Massnahmen mit den objektbezogenen Bedingungen und Auflagen festgehalten.
- 5.3 Gestützt darauf wird vom Kanton Uri (in Absprache mit dem Bezirk Schwyz) ein Arbeitsauftrag (Bestellung) ausgelöst.

Artikel 6 **Kompetenzen**

- 6.1 Die Baukommission des Bezirks Schwyz und das Amt für Tiefbau des Kantons Uri haben
 - a) die Baukommission Riemenstaldnerbach über die Unterhaltsarbeiten zu informieren.
 - b) die Unterhaltsprojekte auszuarbeiten oder in Auftrag zu geben.
 - c) die Bauarbeiten auszuschreiben und zu vergeben.
- 6.2 Die Auftragserteilung durch das Amt für Tiefbau des Kantons Uri ist der Baukommission des Bezirk Schwyz zu melden.
- 6.3 In Notsituationen können die Zuständigen Aufträge direkt erteilen. Die zuständigen Stellen der Kantone Schwyz und Uri sind über die Notsituation so schnell wie möglich zu informieren.

Artikel 7 **Geschäftsstelle, Zahlungsverkehr**

- 7.1 Der Kanton Uri übernimmt das Rechnungswesen. Er kontrolliert und besorgt den Zahlungsverkehr.
- 7.2 Der Kanton Uri ist dafür besorgt, allfällige Bundessubventionen, Beiträge besonders bevorteilter Dritter (bbD's) und Verursacher einzuholen. Die bbD-Anteile (gemäss Vereinbarung zum Gewässerunterhalt vom 11.03.2016) können jedoch nur für Arbeiten auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Uri ausgelöst werden.
- 7.3 Der Aufwand für das Personal vom Amt für Tiefbau des Kantons Uri (für Kontrollgänge, Submission, Bauleitung, etc.) wird nach den Stundenansätzen des Kantons Uri in Rechnung gestellt.
- 7.4 Die auf den Kanton Schwyz entfallenden Rechnungsbeträge sind dem Bezirk Schwyz einzureichen.

III. Finanzierung

Artikel 8 **Unterhaltskosten**

- 8.1 Als Unterhaltskosten gelten die Kosten für sämtliche Unterhaltsmassnahmen einschliesslich der Projektierung, die Bauleitung, die Oberbauleitung, die Ausführung und die Verwaltung.
- 8.2 Von den Unterhaltskosten sind vorweg allfällige Bundessubventionen, Beiträge besonders bevorteilter Dritter und Verursacher abzuziehen, die zugunsten der Unterhaltspflichtigen ausgerichtet werden.

Die Grundlage dazu bildet die Vereinbarung zum Gewässerunterhalt betreffend Finanzierung und Kostenteilung an Hochwasserschutzbauwerken im Kanton Uri zwischen dem Kanton Uri und NS, SBB, VBS und MGB vom 01.02.2016. Darin wird festgehalten, dass sich das ASTRA und die SBB nur am Unterhalt auf dem Kantonsgebiet Uri beteiligen.

- 8.3 Die Restkosten werden von den unterhaltspflichtigen Vertragsparteien in den Konkordatskantonen wie folgt getragen:

Unterlauf, vom See bis zur Kantonsgrenze UR/SZ (auf dem Gebiet des Kantons Uri)
(Koordinaten 2'689'820 / 1'200'450 bis 2'690'490 / 1'200'550)

- Kanton Uri 75 %
- Bezirk Schwyz 25 %

Gemeinsame Bachstrecke von der Kantonsgrenze UR/SZ bis Kirchenrütti
(Koordinaten 2'690'490 / 1'200'550 bis 2'695'490 / 1'200'300)

- Kanton Uri 50 %
- Bezirk Schwyz 50 %

Bachstrecke auf Kanton Schwyz oberhalb Kirchenrütti bis zur Höchi
(Koordinaten 2'695'490 / 1'200'300 bis 2'697'210 / 1'200'350)

- Kanton Uri 25 %
- Bezirk Schwyz 75 %

Rutschung Binzenegg (auf dem Gebiet des Kantons Schwyz)

- Kanton Uri 25 %
- Bezirk Schwyz 75 %

- 8.4 Die Räumung des Geschiebesammlers am Delta des Riemenstaldnerbachs ist vertraglich geregelt. Sollte die Räumung nicht kostendeckend ausgeführt werden können (z.B. für die Entsorgung von nichtverwertbarem „Lätt“), gehen die Restkosten zu Lasten des Gewässerunterhaltes (Ziffer 8.3).

Artikel 9 Überwälzung der Kosten

Jedem unterhaltspflichtigen Vertragspartner bleibt es unbenommen, die Restkosten, die er zu tragen hat, nach entsprechendem kantonalem Recht auf allfällige Beitragspflichtige zu überwälzen. Verantwortlich für die Zahlung bleiben jedoch der Kanton Uri und der Bezirk Schwyz.

IV. Weitere Bestimmungen

Artikel 10 Submissionsrecht bei Vergaben

- 10.1 Die zur Erfüllung dieser Vereinbarung nötigen Arbeiten und Lieferungen werden nach der Submissionsverordnung des jeweiligen Kantons vergeben, dessen unterhaltspflichtigen Vertragsparteien mehr als die Hälfte der Kosten zu übernehmen haben. Im Bereich der gemeinsamen Bachstrecke kommt die Submissionsverordnung des Kantons Uri zur Anwendung.

10.2 Lässt die jeweilige Submissionsverordnung eine freihändige Vergabe zu, so sind in der Regel je zwei Anbieter aus dem Kanton Uri und dem Kanton Schwyz anzufragen.

10.3 Beim offenen Verfahren werden die Arbeiten in den Amtsblättern der Kantone Uri und Schwyz gleichzeitig zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Beim Einladungsverfahren sind jeweils gleich viele Anbieter je aus den beiden Kantone einzuladen.

Artikel 11 Streitigkeiten

11.1 Streitigkeiten aus diesem Vertrag bereinigen der Kantonsingenieur des Kantons Uri mit dem Präsidenten der Baukommission des Bezirks Schwyz.

Artikel 12 Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

Für den Bezirk Schwyz

Schwyz, 24.05.2015

Bezirksammann



Joe Zihlmann

Landschreiber



Sebastian Gwerder

Für den Kanton Uri

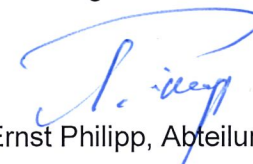
Altdorf, 22.05.2015

Präsident BK Riemenstaldnerbach



Stefan Flury, Kantonsingenieur

Abteilung Wasserbau



Ernst Philipp, Abteilungsleiter

Riemenstaldnerbach, Gemeinde Sisikon Abgrenzung Unterhaltsabschnitte

21.03.2019



Unterhaltsregelung am Riemenstaldnerbach zwischen UR und SZ
 Rechenbeispiele für die verschiedenen Gewässerabschnitte mit unterschiedlicher Kostenbeteiligung

Unterlauf, vom See bis zur Kantonsgrenze UR/SZ

Gesamtkosten Fr. 20'000	Beitrag N2		Restkosten 1		BAFU		Restkosten 2		Beitrag SBB		Restkosten 3		Anteil UR		Anteil SZ	
	%	Fr.		Fr.	%	Fr.		Fr.	%	Fr.		Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Bauwerkserhaltung (wird von BAFU subventioniert)																
10'000.00	15	1'500.00		8'500.00	35	2'975.00		5'525.00	30	1'657.50		3'867.50	75	2'900.63	25	966.88
übriger Unterhalt (Grün- und Gehölzpflege, etc., wird von BAFU nicht subventioniert)																
10'000.00	15	1'500.00		8'500.00		0.00		8'500.00	30	2'550.00		5'950.00	75	4'462.50	25	1'487.50
													7'363.13	2'454.38		

Gemeinsame Bachstrecke von der Kantonsgrenze UR/SZ bis Kirchenrütti

Gesamtkosten Fr. 10'000	Beitrag N2		Restkosten 1		BAFU		Restkosten 2		Beitrag SBB		Restkosten 3		Anteil UR		Anteil SZ	
	%	Fr.		Fr.	%	Fr.		Fr.	%	Fr.		Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Bauwerkserhaltung (wird von BAFU subventioniert)																
2'000.00	15	300.00		1'700.00	35	595.00		1'105.00	30	331.50		773.50	50	386.75	50	386.75
2'000.00		0.00		2'000.00	35	700.00		1'300.00		0.00		1'300.00	50	650.00	50	650.00
übriger Unterhalt (Grün- und Gehölzpflege, etc., wird von BAFU nicht subventioniert)																
3'000.00	15	450.00		2'550.00		0.00		2'550.00	30	765.00		1'785.00	50	892.50	50	892.50
3'000.00		0.00		3'000.00		0.00		3'000.00		0.00		3'000.00	50	1'500.00	50	1'500.00
													3'429.25	3'429.25		

Bachstrecke auf Kanton Schwyz oberhalb der Kirchenrütti bis zur Höchi

Gesamtkosten Fr. 2'000	Beitrag N2		Restkosten 1		BAFU		Restkosten 2		Beitrag SBB		Restkosten 3		Anteil UR		Anteil SZ	
	%	Fr.		Fr.	%	Fr.		Fr.	%	Fr.		Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Bauwerkserhaltung (wird von BAFU subventioniert)																
1'000.00		0.00		1'000.00	35	350.00		650.00		0.00		650.00	25	162.50	75	487.50
übriger Unterhalt (Grün- und Gehölzpflege, etc., wird von BAFU nicht subventioniert)																
1'000.00		0.00		1'000.00		0.00		1'000.00		0.00		1'000.00	25	250.00	75	750.00
													412.50	1'237.50		

Bei geschätzten Ausgaben von Fr. 32'000 auf die verschiedenen Abschnitte aufgeteilt fallen folgende Restkosten an

11'204.88

7'121.13

Vereinbarung zum Gewässerunterhalt betreffend Finanzierung und Kostenteilung an Hochwasserschutzbauwerken im Kanton Uri vom 01.02.2016

Fussnote zu Tabelle auf Seite 4

1) Das ASTRA und die SBB beteiligen sich nur am Unterhalt auf Kantonsgebiet Uri

04.04.2019 F. Epp, WB